

**Ordnung des Fachbereiches Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium der Medizin
im Rahmen der ärztlichen Ausbildung**

Vom 28. Januar 2004

erschieden im StAnz. S. 254

geändert mit Ordnung

vom 19. März 2009, StAnz. S. 695

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Juli 2003 die nachstehende Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I Grundzüge des Studiums

- § 1 Zweck der Ordnung für das Studium der Medizin
- § 2 Gliederung der ärztlichen Ausbildung
- § 3 Ärztliche Ausbildung im Studium, Fristen

II Unterrichtsveranstaltungen

- § 4 Gliederung der Unterrichtsveranstaltungen
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr
- § 6 Dauer der Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 9 Querschnittsbereiche
- § 10 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 11 Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studierenden oder des Studierenden für Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem Ersten und zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

- § 12 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im I. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung
- § 13 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im II. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum praktischen Jahr

IV Praktisches Jahr

- § 14 Gegenstand des Unterrichtsangebotes
- § 15 Ergänzungen zum Unterrichtsangebot

V Organisation der Durchführung dieser Ordnung

- § 16 Studienpläne
- § 17 Zuständigkeit für Organisation von Studium und Lehre
- § 18 Studienbeauftragte oder Studienbeauftragter für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung, Studiendekanin oder Studiendekan und Studienfachberatung
- § 19 Unterrichtskommissionen
- § 20 Täuschungen
- § 21 Fortschreibung der Ordnung einschließlich ihrer Anlagen
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Grundzüge des Studiums

§ 1

Zweck der Ordnung für das Studium der Medizin

(1) Diese Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung (im weiteren nur Ordnung genannt) ist eine Studienordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes.

(2) Die Ordnung legt Regelungen und Studieninhalte fest, die zur Absolvierung eines geordneten Studiums der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz innerhalb des durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002, BGBl I, S. 2405, vorgegebenen Rahmens notwendig sind.

§ 2

Gliederung der ärztlichen Ausbildung

(1) Die ärztliche Ausbildung umfasst nach § 1 der ÄAppO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung:

- a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, wobei das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt;
- b) nach dem Medizinstudium eine 18-monatige Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Praktikum; sie ist nicht Ausbildungsgegenstand der Hochschule und wird nicht durch diese Ordnung geregelt.
- c) eine Ausbildung in Erster Hilfe;
- d) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;
- e) eine Famulatur von vier Monaten und
- f) die Ärztliche Prüfung, die in folgenden Abschnitten abzulegen ist:
 - aa) erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
 - bb) zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden entsprechend der Approbationsordnung geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 26 des Universitätsgesetzes sowie des § 1 Abs. 2 der ÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

§ 3

Ärztliche Ausbildung im Studium, Fristen

(1) Der Mindestumfang der ärztlichen Ausbildung innerhalb des Studiums, untergliedert nach den Studienabschnitten, ist in den Anlagen 1 bis 3 angegeben und in der Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Die Ordnung orientiert sich an der Reihenfolge der in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungen und deren Inhalte. In diesem Sinne wird der Studienstoff des mindestens sechsjährigen Studiums der Medizin den folgenden zwei Studienabschnitten mit den in Klammern genannten

Mindeststudienzeitanteilen zugeordnet:

- | | |
|---|--------------|
| - I. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung | (4 Semester) |
| - II. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung | (8 Semester) |
| und davon das Praktische Jahr | (2 Semester) |

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle des Buchstaben c ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

II Unterrichtsveranstaltungen

§ 4

Gliederung der Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Unterschieden wird zwischen Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen, dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlunterrichtsveranstaltungen.
- (2) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sind Unterrichtsveranstaltungen, an denen die Studierende oder der Studierende regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen muss. Entsprechende Bescheinigungen hierüber sind Voraussetzung für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (3) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sind als Praktische Übungen, Kurse, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführt.
- (4) Die dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen nach Anlage 1 und 2 dieser Ordnung werden vom Fachbereich Medizin gewährleistet. Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.
- (5) Bis zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungsnachweise für diese Wahlfächer sind zu benoten. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der verfügbaren Wahlfächer wird für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der Studienbeauftragten oder dem Studienbeauftragten dieses Studienabschnitts, für den zweiten Abschnitt vom Studiendekanat veröffentlicht.
- (6) Wahlunterrichtsveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄAppO vorgeschriebenen Studiums dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, in jedem Studiensemester im Umfang von etwa 2 SWS an Wahlunterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.
- (7) Alle Unterrichtsveranstaltungen des ersten Abschnittes und des zweiten Abschnittes bis zum Praktischen Jahr werden unter Verantwortung von habilitierten Bediensteten oder Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Dabei gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mindeststundenzahlen. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

§ 5

Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder in einem anderen von der Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz bestimmten Krankenhaus oder, soweit es sich um das Wahlpflichtfach Allgemeinmedizin handelt, in einer geeigneten Praxis durchgeführt.
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres werden in den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie sowie in einem der Wahlpflichtfächer durchgeführt.
- (3) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sollen auch andere Fachgebiete als Konsiliarfächer herangezogen werden. Die Entscheidungen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden von einer Habilitierten oder einem Habilitierten beziehungsweise einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehungsweise einer leitenden Abteilungsärztin oder einem leitenden Abteilungsarzt eines Akademischen Lehrkrankenhauses oder einer lehrbeauftragten Ärztin oder einem lehrbeauftragten Arzt einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung durchgeführt.

§ 6

Dauer der Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten. Die Unterrichtsveranstaltungen erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr finden über eine zusammenhängende Zeit von 48 Wochen mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche an Werktagen statt.
- (3) Die 40 Wochenstunden sollen auf die Ausbildung gleichmäßig verteilt werden. Studienzeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag sollen vermieden und angemessene Pausen eingehalten werden.
- (4) Die Stundenzahlen des strukturiert durchzuführenden Unterrichts sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (5) Auf die vorgeschriebene Zeit im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

§ 7

Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen

wird gestrichen

§ 8

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

wird gestrichen

§ 9

Querschnittsbereiche

Für die in § 27 Abs. 1 Satz 5 der ÄAppO aufgeführten Querschnittsbereiche werden ein für die Durchführung verantwortliches Fach (V) und die beteiligten Fächer (B) aufgeführt:

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik:

V: medizinische Biometrie
B: Sozialmedizin, medizinische Biometrie, Epidemiologie, medizinische Informatik, Labormedizin

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

V: Geschichte der Medizin

B: Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Geschichte der Medizin, Ethik der Medizin, Rechtsmedizin, Psychiatrie

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, öffentliche Gesundheitspflege

V: Sozialmedizin

B: Sozialmedizin, Innere Medizin, medizinische Biometrie, Psychosomatische Medizin, Psychiatrie, Rechtsmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie

V: Mikrobiologie

B: Mikrobiologie, Hygiene, Bakteriologie, Labormedizin, Virologie, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Dermatologie, Kinderheilkunde, Transplantationschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz

V: Pathologie

B: Pathologie, Radiologie, Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Gynäkologie, Kinderheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Rechtsmedizin, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Q 6 Klinische Umweltmedizin

V: Hygiene

B: Hygiene, Umweltmedizin, Bakteriologie, Virologie, Allgemeinmedizin, Dermatologie, Arbeitsmedizin, Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen

V: Innere Medizin

B: Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Allgemeinmedizin, Sozialmedizin, Pathologie, Radiologie, Psychosomatische Medizin, Pharmakologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Q 8 Notfallmedizin

V: Anästhesiologie

B: Anästhesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Psychiatrie, Gynäkologie, Labormedizin, Radiologie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

V: Pharmakologie

B: Pharmakologie, Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Labormedizin, Psychiatrie, Neurologie, Kinderheilkunde

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung

V: Kinderheilkunde

B: Kinderheilkunde, Humangenetik, Innere Medizin, Sozialmedizin/Arbeitsmedizin, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Allgemeinmedizin, Phoniatrie, Pädaudiologie, medizinische Biometrie, Dermatologie, Neurologie, Labormedizin, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Psychiatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Q Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

11

V: Radiologie

B: Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Pathologie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Neuroradiologie und klinische Fächer

Q Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren

12

V: Allgemeinmedizin

B: Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Chirurgie, Psychiatrie, Urologie, Phoniatrie, Pädaudiologie, Arbeitsmedizin, Pharmakologie

§ 10

Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden universitätsöffentlich angezeigt.

(2) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden unter Angabe der Anschrift, Zahl der Ausbildungsplätze, Namen der Studienleiterinnen und Studienleiter, der Lehrbeauftragten, der Leiterinnen und Leiter klinischer Einrichtungen für die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Konsiliarfächer sowie der Dauer der Unterrichtszeit in den einzelnen Ausbildungsstätten für das Praktische Jahr unter der Rubrik „Akademische Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ angezeigt.

Dieses gilt in gleicher Weise für die Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.

(3) Der Unterrichtsbeginn für das Praktische Jahr wird universitätsöffentlich angezeigt.

§ 11

Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studierenden zu den Ausbildungsplätzen im Praktischen Jahr

Im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt erteilt die Universität die Zulassung zum Praktischen Jahr. Die Studierende oder der Studierende wird vom Ausschuss für die Lehre des Fachbereiches Medizin (§ 19 Abs. 2), dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, den Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugeordnet. Zu diesem Zwecke wird auf Vorschlag des Ausschusses für die Lehre des Fachbereiches Medizin dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine fortzuschreibende Prioritätenliste erstellt, die die Zuordnung für die Studierende oder den Studierenden der Medizin nach festzulegenden Kriterien verbindlich regelt.

III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und in dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

§ 12

Mindeststundenzahl der Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

(1) Im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung soll die Studierende oder der Studierende sich Grundlagen der Fachsprache aneignen und sich dem Studium der naturwissenschaftlichen und der medizin-theoretischen Grundlagenfächer widmen.

Sie bereiten sich auf den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor.

(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind in den Anlage 1a festgelegt. Anlage 1b enthält Musterstundenpläne mit der vorgeschlagenen Zuordnung zu den einzelnen Semestern.

§ 13

Mindeststundenzahl der Unterrichtsveranstaltungen in dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

- (1) Im zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung soll sich die Studierende oder der Studierende die grundlegenden klinisch-theoretischen und klinisch-methodischen Kenntnisse aneignen. In den klinischen Fächern wird die Studierende oder der Studierende unter Einbeziehung der unmittelbaren Unterweisung am Patienten unterrichtet.
- (2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern der sind in der Anlage 2 festgelegt.

IV Praktisches Jahr

§ 14

Gegenstand des Unterrichtsangebotes

- (1) Im Praktischen Jahr steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund. Die Studierende oder der Studierende soll dabei schrittweise an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden.
- (2) Der Unterricht wird in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Konsiliarfächern angeboten.
- (3) Das Praktische Jahr ist wie folgt aufgebaut:
 - a) Innere Medizin als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen;
 - b) Chirurgie als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen, davon 12 Wochen auf den operativen Stationen und in den Operationssälen sowie in der chirurgischen Ambulanz, zwei Wochen auf einer operativen Intensivstation, zwei Wochen in den Anästhesieeinrichtungen;
 - c) 16 Wochen in einem Wahlfach.
- (4) Die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugelassenen Wahlpflichtfächer können einer aktuellen Aufstellung, ausliegend im Dekanat des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingesehen werden. Alle nicht als Pflichtbeziehungsweise Wahlpflichtfächer an den jeweiligen Krankenhäusern genannten Fächer gelten als Konsiliarfächer.
- (5) Während des Studiums im Praktischen Jahr soll für Pflicht- und Wahlpflichtfächer in gleicher Weise eine strukturierte Ausbildung erfolgen, wie sie in der Anlage 3 ausgeführt ist.
- (6) Die praxisorientierte klinisch-theoretische Ausbildung ist im Verhältnis der Gewichtung von Pflicht- und Wahlpflichtfächern durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Kliniken und Institutionen wie in Anlage 3 aufgeführt zu regeln. Die Konsiliarfächer Pathologie und Diagnostische Radiologie müssen, alle weiteren Konsiliarfächer können beteiligt werden.
- (7) Die Studierende oder der Studierende des Praktischen Jahres arbeitet unter Anleitung und Aufsicht der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes. Dabei soll sie oder er Patienten, beginnend mit der stationären Aufnahme und endend mit der Entlassung in der Form betreuen, dass differentialdiagnostische und therapeutische Maßnahmen selbst in einem Arztbrief zusammengefasst und gewürdigt werden.
- (8) Das einzelne Krankenhaus kann nach Maßgabe und in Absprache mit den beteiligten Vertragspartnern in dem betreffenden Krankenhaus nicht verfügbare Konsiliarfächer durch Hinzuziehung externer Fachärztinnen und Fachärzte sicherstellen.

(9) Das jeweilige Lehrkrankenhaus bestimmt zu Beginn des Praktischen Jahres eine Tutorin oder einen Tutor für die Studierenden. Aus der Mitte der Studierenden wird eine PJ-Sprecherin oder ein PJ-Sprecher gewählt.

§ 15

Ergänzungen zum Unterrichtsangebot

Im Praktischen Jahr ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, an Wochenend- und Nachtdiensten teilzunehmen.

V Organisation der Durchführung dieser Ordnung

§ 16

Studienpläne

(1) Die Musterstudienpläne gemäß Anlagen 1b und 2 verdeutlichen die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs des Studiums.

(2) Die Musterstudienpläne gemäß Anlage 1b und 2 ermöglichen die Einhaltung der zur Meldung für die Prüfungen notwendigen Mindeststudienzeit und geben insoweit die zweckmäßige Reihenfolge an.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Studienpläne erfolgen über § 80 und § 92 des Universitätsgesetzes hinausgehend im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss gemäß § 19 Abs. 1 oder 2, der Studienbeauftragten oder dem Studienbeauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

§ 17

Zuständigkeit für Organisation von Studium und Lehre

(1) Das notwendige Studienangebot wird im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung durch den hierfür zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Medizin und im Bereich des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr durch den Fachbereichsrat Medizin in Abstimmung mit dem für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) gewährleistet.

(2) Die Organisation der Pflichtlehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Einrichtung, diese benennt eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Unterrichtsveranstaltungen, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind werden von den hierfür bestimmten akademischen Bereichen organisiert.

§ 18

Studienbeauftragte oder Studienbeauftragter für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung, Studiendekanin oder Studiendekan und Studienfachberatung

(1) Die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin wird von dem hierfür zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) gewählt.

Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den entsprechenden Instituten für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnittes des Studiums der Medizin und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 19 Abs. 1), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich der klinischen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt ärztlichen Ausbildung führen Studienberatungen für Studierende unter anderem zu Beginn des Studiums, nach nichtbestanden Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

(4) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, Informationen zu dem Studium der Medizin sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

§ 19

Unterrichtskommissionen

(1) Für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin wird vom Fachbereichsrat Medizin eine Unterrichtskommission „Studium und Lehre im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung“ gebildet. Vorsitzende oder Vorsitzender dieses Ausschusses ist die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung.

(2) Für den zweiten Abschnitt des Studiums wird vom Fachbereichsrat Medizin der „Ausschuss für die Lehre“ gebildet. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen des Studiums und speziellen Angelegenheiten, die den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung betreffen, vor und berät die Studienbeauftragte oder den Studienbeauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende dieses Ausschusses.

(3) Eine größt mögliche Koordinierung der Unterrichtskommissionen ist anzustreben.

§ 20

Täuschungen **wird gestrichen**

§ 21

Fortschreibung der Ordnung einschließlich ihrer Anlagen

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Medizin ist verantwortlich für die Fortschreibung dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlagen entsprechend der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Die in § 23 Satz 2 bezeichnete alte Studienordnung gilt nach Maßgabe der Übergangsregelungen des § 42 und § 43 der Ärztlichen Approbationsordnung weiter.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 22 die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 11. Mai 1993 (StAnz. S. 614), geändert durch Ordnung vom 20. Juli 1995 (StAnz. 1996 S. 111) außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2004

Der Dekan
des Fachbereiches Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. R. Urban

Anlage 1a

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt des Studiums der Medizin

Gesamt

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Physik für Mediziner	42 Std.
Praktikum der Chemie für Mediziner	42 Std.
Praktikum der Biologie für Mediziner	2 Std.
Kursus der makroskopischen Anatomie	91 Std.
Kursus der mikroskopischen Anatomie	70 Std.
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21 Std.
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14 Std.
Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21 Std.
Praktikum der Physiologie	77 Std.
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28 Std.
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42 Std.
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21 Std.
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77 Std.
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28 Std.
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42 Std.
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21 Std.
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	35 Std.
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21 Std.
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14 Std.
Praktikum der Berufsfelderkundung	21 Std.
Praktikum der medizinischen Terminologie	21 Std.
Wahlfach	28 Std.

Gesamt

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Physik für Mediziner	42 Std.
Begleitseminar zum physikalischen Praktikum für Mediziner	21 Std.
Chemie für Mediziner	42 Std.
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum für Mediziner	21 Std.
Biologie für Mediziner	28 Std.
Medizinische Psychologie	28 Std.
Medizinische Soziologie	28 Std.
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	56 Std.
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98 Std.
Histologie	28 Std.
Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42 Std.
Entwicklungsgeschichte	14 Std.
Biochemie I	70 Std.
Biochemie II (spezielle Kapitel)	56 Std.
Physiologie des Menschen I	70 Std.
Physiologie des Menschen II	56 Std.

Anlage 1b

Musterstundenplan für den I. Abschnitt des Studiums der Medizin für den Studienbeginn im Wintersemester

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Semester.
 A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Praktikum der Physik für Mediziner	3
Praktikum der Chemie für Mediziner	3
Praktikum der Biologie für Mediziner	3
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 1	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	1,5
Praktikum der medizinische Terminologie	1,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Physik für Mediziner	3
Begleitseminar zum Physikalischen Praktikum	1,5
Chemie für Mediziner	3
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum	1,5
Biologie für Mediziner	2
Medizinische Psychologie	2
Medizinische Soziologie	2
Histologie	2

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Kursus der Medizinische Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 2	1,5
Kursus der mikroskopischen Anatomie	5
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	1
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	5,5
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Entwicklungsgeschichte	1
Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	3
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	4
Biochemie I	5
Physiologie des Menschen II	4

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Kursus der makroskopische Anatomie	6,5
Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	1,5
Praktikum der Physiologie	5,5
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Physiologie des Menschen I	5
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	7

Unterrichtsveranstaltungen im **vierten** Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

SWS

Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	1,5
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1,5
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	3
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	1
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	3
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	1,5
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1
Wahlfach	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

SWS

Biochemie II (spezielle Kapitel)	4
----------------------------------	---

Musterstundenplan für den I. Abschnitt des Studiums der Medizin für den Studienbeginn im Sommersemester

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

SWS

Praktikum der Physik für Mediziner	3
Praktikum der Chemie für Mediziner	3
Praktikum der Biologie für Mediziner	3
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 1	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	1,5
Praktikum der medizinische Terminologie	1,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

SWS

Physik für Mediziner	3
Begleitseminar zum Physikalischen Praktikum	1,5
Chemie für Mediziner	3
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum	1,5
Biologie für Mediziner	2
Medizinische Psychologie	2
Medizinische Soziologie	2
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	4

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

SWS

Kursus der Medizinische Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 2	1,5
Kursus der makroskopische Anatomie	6,5
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	5,5
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

SWS

Histologie	2
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	7
Biochemie I	5
Physiologie des Menschen I	5

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Kursus der mikroskopische Anatomie	5
Praktikum Physiologie	5,5
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	2
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	1

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Physiologie des Menschen II	4
Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	3
Entwicklungsgeschichte	1

Unterrichtsveranstaltungen im vierten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1,5
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	1,5
Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	1,5
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	3
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	1,5
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	3
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	1,5
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1
Wahlfach	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Biochemie II (spezielle Kapitel)	4

Anlage 2

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

5. Semester	Gesamt	SWS
-------------	---------------	------------

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet		
Teil Augenheilkunde	14 Std.	1
Teil Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	14 Std.	1
Teil Innere Medizin	14 Std.	1
Teil Neurologie	14 Std.	1
Praktikum der Pathologie	28 Std.	2
Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	14 Std.	1
Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	7 Std.	0,5
Praktikum der Humangenetik	14 Std.	1
Praktikum der klinischen Chemie	14 Std.	1
Insgesamt:	133 Std.	9,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Augenheilkunde	14 Std.	1
Klinische Chemie	28 Std.	2
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1

Humangenetik	14 Std.	1
Innere Medizin	42 Std.	3
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	42 Std.	3
Anästhesiologie	14 Std.	1
Pathologie	70 Std.	5
Mikrobiologie und Virologie	28 Std.	2
Arbeits- und Sozialmedizin	14 Std.	1
Insgesamt:	280 Std.	20

6. Semester

	Gesamt	SWS
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum der Anästhesiologie	14 Std.	1
Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie	28 Std.	2
Praktikum der Arbeits- und Sozialmedizin	14 Std.	1
Praktikum der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1
Praktikum der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	28 Std.	2
Praktikum der Pathologie	14 Std.	1
Praktikum der Inneren Medizin	21 Std.	1,5
Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheits-Systeme, öffentliche Gesundheitspflege	14 Std.	1
Insgesamt:	147 Std.	10,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin	42 Std.	3
Pharmakologie und Toxikologie	56 Std.	4
Radiologie	28 Std.	2
Mikrobiologie und Virologie	28 Std.	2
Hygiene	28 Std.	2
Geschichte der Medizin	28 Std.	2
Pathologie	42 Std.	3
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1
Insgesamt:	266 Std.	19

7. Semester

	Gesamt	SWS
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum der Anästhesiologie	28 Std.	2
Praktikum der Inneren Medizin	28 Std.	2
Praktikum der Arbeits- und Sozialmedizin	28 Std.	2
Praktikum der Rechtsmedizin	14 Std.	1
Praktikum der Augenheilkunde	14 Std.	1
Q 4 Infektiologie, Immunologie	28 Std.	2
Q 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	14 Std.	1
Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	28 Std.	2
Insgesamt:	182 Std.	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Pathologie	28 Std.	2
Innere Medizin	42 Std.	3
Anästhesiologie	14 Std.	1
Dermatologie/Venerologie	42 Std.	3
Rechtsmedizin	42 Std.	3
Arbeits- und Sozialmedizin	28 Std.	2
Umweltmedizin	14 Std.	1
Augenheilkunde	28 Std.	2
Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde	14 Std.	1
Wissenschaftliche Bibliographien	14 Std.	1
Insgesamt:	266 Std.	19

8. Semester Gesamt SWS

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Allgemeinmedizin	21 Std.	1,5
Praktikum der Dermatologie	28 Std.	2
Praktikum der Inneren Medizin	14 Std.	1
Blockpraktikum der Inneren Medizin	14 Std.	1
Praktikum der Psychiatrie	14 Std.	1
Q 5 Klinisch pathologische Konferenz	28 Std.	2
Q 6 Klinische Umweltmedizin	7 Std.	0,5
Wahlfach	14 Std.	1
Insgesamt:	140 Std.	10

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin	28 Std.	2
Allgemeine Chirurgie	42 Std.	3
Neurochirurgie	28 Std.	2
Unfallchirurgie	28 Std.	2
Kinderchirurgie	28 Std.	2
Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie	28 Std.	2
Psychiatrie	42 Std.	3
Neurologie	28 Std.	2
Topographische Anatomie	14 Std.	1
Insgesamt:	266 Std.	19

9. Semester Gesamt SWS

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Blockpraktikum der Allgemeinmedizin	14 Std.	1
Blockpraktikum Chirurgie	63 Std.	4,5
Praktikum Chirurgie	14 Std.	1
Praktikum Kinderheilkunde	14 Std.	1
Praktikum der Neurologie	14 Std.	1
Q 8 Notfallmedizin	28 Std.	2
Insgesamt:	147 Std.	10,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Urologie	14 Std.	1
Allgemeinmedizin	14 Std.	1
Psychosomatik	28 Std.	2
Kinderheilkunde	42 Std.	3
Orthopädie	14 Std.	1
Radiologie	14 Std.	1
Anästhesiologie	14 Std.	1
Allgemeinchirurgie	42 Std.	3
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28 Std.	2
Grundzüge der Intensivbehandlung	14 Std.	1

Insgesamt: 224 Std. 16

10. Semester Gesamt SWS

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14 Std.	1
Blockpraktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14 Std.	1
Blockpraktikum der Kinderheilkunde	21 Std.	1,5
Praktikum der Orthopädie	14 Std.	1
Praktikum der Psychosomatik	14 Std.	1
Praktikum der Urologie	14 Std.	1
Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	14 Std.	1
Q Prävention, Gesundheitsförderung	14 Std.	1
10		
Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	28 Std.	2

Insgesamt: 147 Std. 10,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin	28 Std.	2
Radiologie	14 Std.	1
Urologie	14 Std.	1
Präventive Seuchenbekämpfung	14 Std.	1
Gesundheitsfürsorge	14 Std.	1
Ultraschall-Untersuchung	28 Std.	2
Klinisches EKG	14 Std.	1

Insgesamt: 126 Std. 9

Fächerübergreifende Leistungsnachweise nach dem:

6. Semester	Humangenetik klinische Chemie Mikrobiologie
10. Semester	Psychiatrie Neurologie Psychosomatik
10. Semester	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie Kinderheilkunde

Anlage 3

Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

Ein strukturiertes Ausbildungsprogramm innerhalb einer 40 Stundenwoche in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern soll gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen den folgenden Verhältniszahlen angeboten werden:

Unterweisung und Verrichtung am Krankenbett, Visiten, Operationen, Anästhesien, Labor, Ausbildung in fachspezifischer Diagnostik und Therapie, Besprechung von Krankheitsfällen: 65 %

Klinische Konferenzen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer einschließlich klinisch-pathologischer und klinisch-radiologischer Konferenzen sowie ggf. fakultativer Konsiliarfächer als Unterrichtsveranstaltungen (Frontalunterricht): 10 %

Selbststudium u.a. eigenständige Beschäftigung des Studierenden mit seinen Patienten, Lehrbuch- und Literaturstudium: 25 %

Die für das Selbststudium vorgeschriebene Zeit ist in den entsprechenden Lehrkrankenhäusern zu verbringen.

Anlage 4	
Gesamtstundenzahl für das Studium der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen der ärztlichen Ausbildung:	
I. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis:	819 Std.
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen:	700 Std.
II. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis:	896 Std.
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen:	1428 Std.
Praktisches Jahr:	
48 Wochen mit je 40 Stunden	1920 Std.
und Fehlzeiten von max. 20 Tagen	160 Std.
	1760 Std.
Gesamtstundenzahl	5603 Std.

Anlage 5

Richtlinien zum Erwerb der Leistungsnachweise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien zum Erwerb der Leistungsnachweise gelten i. S. v. § 2 Abs. 7 ÄAppO für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen sowie das Verfahren und die Durchführung der Erfolgskontrollen und sind für alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitätsmedizin verbindlich.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

- (1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.
- (3) Die semesterweise zentrale Anmeldung und Zuteilung der Studierenden der Medizin zu den (in der Studienordnung aufgeführten) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den Ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Studienbeauftragten oder dem dortigen Studienbeauftragten und für den Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr von der Prodekanin für Studium und Lehre oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.
 2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
 3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Musterstudienplan vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung, in deren Verantwortung die Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der Prodekanin für Studium und Lehre oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Medizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten der Musterstudienpläne unzumutbar ist.
 4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.

Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

- (5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der Prodekanin für Studium und Lehre oder des Prodekan für Studium und Lehre.
- (6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.
- (7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

§ 3

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis erfolgt gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO. Die jeweils verantwortliche Leiterin oder der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung prüft und bescheinigt den regelmäßigen Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der Prodekanin für Studium und Lehre oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Im Regelfall sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung im gleichen Semester nachzuholen.
- (3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.
- (4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 18 Abs. 1 und 2 der

Studienordnung zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

§ 4

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

- (1) Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der Prodekanin für Studium und Lehre oder des Prodekans für Studium und Lehre. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.
- (2) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden dringend empfohlenen Vorlesungen.
- (3) Mündliche und/oder praktische Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt ist. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen.

Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

- (6) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

§ 5

Erleichterung bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Termine und Bekanntmachungen

- (1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind an den Schwarzen Brettern der Einrichtungen auszuhängen und in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.
- (2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen Einrichtungen schriftlich mitzuteilen. Dazu soll das Formblatt (Anlage 6) oder eine andere geeignete Vorlage verwendet werden. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.
- (3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Einrichtungen fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit

Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

§ 7

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind in Anlehnung an § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Richtlinien festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Richtlinien zum Erwerb der Leistungsnachweise getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gem. § 8 der Richtlinie.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Studierende oder der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.
- (3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 11 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Ein dreimaliges Nichtbestehen der

Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung.

- (2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch den Geschäftsbereich Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.
- (5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gehen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

Anlage 6

Bekanntmachung von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

Einrichtung:

Lehrveranstaltung:
(evt. Begleitvorlesung):

Vorlesungsplan: Termin, Ort, Zeit, Dozenten, Themen, Gruppen, Gruppengröße (evt. Anlage beifügen)

Verantwortliche/r (+ E-Mail):

Anmeldung zur Veranstaltung (sofern neben der zentralen Online-Anmeldung eine Anmeldung in den Einrichtungen zu einzelnen Gruppen, Terminen etc. erforderlich ist):

Einführungsveranstaltung bzw. erster Veranstaltungstermin:

Letzter Veranstaltungstermin:

Art der Erfolgskontrolle:

Kriterien zur Erlangung des Leistungsnachweises:

Prüfungstermin:

Nachprüfung (Art und Termin):

Modalitäten der Scheinausgabe:

Letzte Aktualisierung:

Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Unterrichtsveranstaltung